

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 6 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke Hagenow GmbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Jahresleistungspreissystem ^{2),3)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 bn	
	Leistungspreis €/ kW / a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW / a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus:				
MS - NE 5 - Mittelspannung ⁴⁾	14,66	4,54	120,70	0,30
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	24,13	4,63	99,25	1,62
NS - NE 7 - Niederspannung	31,80	5,44	107,67	2,40

Preisblatt 2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

geltende MwSt.:	19%
-----------------	-----

Netzentgelte ^{3),5)}	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	netto Grundpreis €/ a	brutto Grundpreis €/ a
Kundengruppe				
Kleinkunden	4,86	5,78	48,00	57,12
Elektromobilität ohne zeitliche Einschränkung	4,86	5,78	48,00	57,12
Elektromobilität als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	2,40	2,86		
Elektrospeicherheizung ⁶⁾	2,40	2,86		
Wärmepumpen ⁶⁾	2,40	2,86		

- 1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
- 2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer	siehe auch:
Messstellenbetrieb inkl. Messung	z.Zt. 19%
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 5a & 5b
	Preisblatt 6
- 4) Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer 2,5 %igen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.
- 5) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 6) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke Hagenow GmbH.

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 6 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke Hagenow GmbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 2a Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1

geltende MwSt.:	19%
-----------------	-----

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. Modul 1:

pauschale Reduzierung ¹⁾	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Pauschale Netzentgeltreduzierung =	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00
mit AP = 4,86 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	+ 36,45 [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	43,38
Maximale Reduzierung =	103,68 €/a	123,38

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

- gesetzlich geltende Umsatzsteuer
- Messstellenbetrieb inkl. Messung
- Konzessionsabgabe, KWKG-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

- z.Zt. 19%
- Preisblatt 5a & 5b
- Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 6 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke Hagenow GmbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 2b Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2

geltende MwSt.:	19%
-----------------	-----

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

prozentuale Reduzierung ¹⁾	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	netto Grundpreis € / a	brutto Grundpreis € / a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	1,94	2,31		

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer
Messstellenbetrieb inkl. Messung
Konzessionsabgabe, KWKG-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z.Zt. 19%
Preisblatt 5a & 5b
Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 6 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke Hagenow GmbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025
geltende MwSt.:	19%

Preisblatt 2c Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 3

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.

Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 3:

Gültigkeit der 3 Tarifstufen				
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2025	ja	nein	nein	ja

zeitvariable Netzentgelte ¹⁾	netto	brutto	Uhrzeiten
	Arbeitspreis ct / kWh	Arbeitspreis ct / kWh	
Standardtarif	4,86	5,78	06:45 - 08:30 09:30 - 18:15 20:15 - 23:15
Hochtarif	9,72	11,57	08:45 - 09:15 18:30 - 20:00
Niedrigtarif	1,90	2,26	00:15 - 06:30 23:30 - 00:00

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer
Messstellenbetrieb inkl. Messung
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z.Zt. 19%
Preisblatt 5a & 5b
Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2025

Preisblatt 3 Monatsleistungssystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

gültig ab: 01.01.2025

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der eine signifikant geringere oder gar keine Leistungsaufnahme in der verbleibenden Zeit gegenübersteht, bietet die Stadtwerke Hagenow GmbH diese Alternative zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) an.
Die Anmeldung nimmt vor Abrechnungsbeginn der Netzkunde vor.

Monatsleistungspreissystem ^{2),3)}	Monatsleistungspreissystem	
Entnahme aus:	Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung	20,12	0,30
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,54	1,62
NS - NE 7 - Niederspannung	17,95	2,40

Preisblatt 4 Reservenetzkapazität für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Die Zeiten eines Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde beim Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

Reservenetzkapazität ³⁾	bis 200 h	bis 400 h	bis 600 h
Entnahme aus:	€ / kW * a	€ / kW * a	€ / kW * a
MS - NE 5 - Mittelspannung	36,65	43,98	51,31
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	60,33	72,39	84,46
NS - NE 7 - Niederspannung	79,50	95,40	111,30

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z.Zt. 19%

Preisblatt 5a & 5b

Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2025

Die Entgelte für Messeinrichtung gelten für:

Kunden mit Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung
Kunden ohne Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung

--> Preisblatt 5a

--> Preisblatt 5b

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 5a Entgelte für Messstellenbetrieb²⁾ inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Entgelte ⁴⁾	Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL €/a
Entgelt für Messung in ... bzw. i. V. m.:	
Mittelspannung (einschl. HS/MS)	442,39
MS-Wandlersatz	208,76
Niederspannung (einschl. MS/NS)	418,42
NS-Wandlersatz	25,42

Preisblatt 5b Entgelte für Messstellenbetrieb³⁾ inkl. Messung ohne registrierender Leistungsmessung¹⁾

Entgelte ⁴⁾	Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL €/a
Entgelt für Messung mit:	
Eintarif	13,53
Zweitarif	22,61
Wandler	25,42
Schaltgerät	12,50
Maximumzähler	22,61

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechnigte Dritte.

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechnigte Dritte.

Weitere Messungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen sind Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug, usw.)

4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

z.Zt. 19%

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2025

Preisblatt 6 Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen^{1,2)}

gültig ab: 01.01.2025

Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Abgabe in ct/kWh
Strom, bei sonstigen Tarifierungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tarifierungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung ⁴⁾)	---	0,11

	Umlage in ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

	Umlage in ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

	Umlage in ct/kWh
KWKG-Umlage nach §§ 26-29 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

- 1) Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer z.Zt. 19%
- 2) Die Konzessionsabgaben und die Umlagen sind in den Netzentgelten der Preisblätter 1 bis 5 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.
- 3) Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.
- 4) Zählereinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2025

Hinweise

und Definitionen

gültig ab: 01.01.2025

Messvorgang	Die Entgelte für Ablesung, Messvorgang, Datenaufbereitung und -transfer sind abhängig von der Mess- und Steuereinrichtung.
Messstellenbetrieb	Die Entgelte für den Betrieb der Messstelleneinrichtung hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.
Ersatzversorgung mit Energie	Im Falle eines Energiebezugs ohne Zuordnung zu einer Stromlieferung erfolgt die Versorgung übergangsweise gemäß § 38 EnWG durch den jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzbelieferung wird vom Grundversorger gesondert berechnet und dem Ersatzversorgungskunden in Rechnung gestellt.
Zusatzstromlieferung, ungewollte Mehreinspeisung	Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (§ 12 StromNZV) wird der Verbrauch prognostiziert. Abweichungen zwischen tatsächlichem und prognostiziertem Verbrauch wird der Netzbetreiber dem Lieferanten als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und -mindermengenaufrechnung abrechnen.
HT- / NT-Zeiten	Als HT-Zeiten gelten Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als NT-Zeit.
Konzessionsabgabe	Zusätzlich zu den NNE ist gemäß § 2 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) der jeweils zulässige Höchstsatz je Gemeinde entscheidend. Ausschlaggebend hierfür ist die vom statistischen Landesamt ermittelte Einwohneranzahl. Die zu entrichtende KA richtet sich somit nach der derzeit gültigen KAV und dem zwischen dem Netzbetreiber und den genannten Kommunen abgeschlossenen Konzessionsverträgen.
Umsatzsteuer	Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) auf die Gesamtsumme aller Netznutzungsentgelt-Komponenten erhoben und abgeführt.
EEG-Umlage	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber, unter bestimmten Voraussetzungen, den in EEG-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagssätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach dem EEG Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Das Gesetz dient dem Schutz der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.
KWK-G-Umlage	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber, unter bestimmten Voraussetzungen, den in KWK-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagssätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach dem KWK-G Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Das Gesetz dient dem Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung.
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG	Die sogenannte Offshore-Umlage wurde für die Letztverbrauchergruppen A, B und C ermittelt, um die Kosten für geleistete Entschädigungszahlung (die dem Belastungsausgleich unterliegen, jedoch nicht erstattet wurden) gegenüber den Letztverbrauchern geltend zu machen.
Umlage nach §18 AbLaV	Die Umlage für abschaltbare Lasten (=eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie) gilt für Anbieter von Abschaltleistungen, wenn diese entsprechende Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen getroffen und deren Anforderungen erfüllt haben. Dazu gehören die Bereitstellung der Abschaltleistung für einen definierten Zeitraum (Leistungspreis) und jeden Abruf dieser Leistung (Arbeitspreis). Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen diese Aufwendungen finanziell aus und ermitteln daraus die allgemeingültige §18-Umlage für die Gesamtheit der LV.
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Die Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV haben die Letztverbrauchergruppen A,B und C zu tragen. Dabei wurde auf Basis einer Umstellung der Grenzwerte (von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh) eine Rückabwicklung für die Jahre 2012 bis 2014 durchgeführt, so dass die Letztverbrauchergruppe A in die Untergruppen A+ und A++ weiter aufgeteilt wurde. Mit der §-19-Umlage werden die von Übertragungsnetzbetreiber gesammelten Erstattungen für Entgeltreduzierungen aufgrund der Sätze 1 bis 3 des § 19 Abs. 2 StromNEV für stromintensive, atypische Netznutzung und singuläre Betriebsmittel über die Allgemeinheit ausgeglichen. (=Sonderformen der Netznutzung)
Sonderdienstleistungen	Entgelte für weitere Dienstleistungen (u.a. Trennung vom Netz, Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch)
Ermittlung der Netzentgelte	
Jahresarbeit	kWh - messtechnische Erfassung - bei gleich bleibenden Abnahmeverhältnissen können als Anhaltewerte für die Jahresenergie die Werte der letzten Jahresstromabrechnung verwendet werden
maximale Leistung	kW - messtechnische Erfassung - die maximale Leistung wird als 1/4-h-Messwert angegeben. Sie ist die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene mittlere Leistung.
Anschluss-Netzebene	Man unterscheidet in Spannungs- oder Umspannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden: Hochspannungsebene, Umspannungsebene HS/MS, Mittelspannungsebene, Umspannungsebene MS/NS und Niederspannungsebene
Jahresbenutzungsdauer	Jahresarbeit / maximale Leistung
	Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden mit Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem Leistungsentgelt zusammen. Die Höhe des Leistungs- und Arbeitspreises wird dabei nach der Jahresbenutzungsdauer von bis zu 2.500 h/a und über 2.500 h/a differenziert. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation aus der maximalen Leistung mit dem Leistungsentgelt und der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt.
Standardlastprofilkunden	Netzkunden mit einer gemessenen Jahreshöchstlast von weniger als 100.000 kWh werden gemäß § 12 StromNZV nach einem synthetischen Lastprofil beliefert. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt seitens des Netzbetreibers eine Zuordnung zu einem synthetischen Lastprofil.
	Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden ohne Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem jährlichen Grundpreis zusammen. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt zuzüglich des jährlichen Grundpreises.